



Mai 2019

Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat (PA 19)

Anpassung der VZAE, der GebV-AIG und der AsyIV 1

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Hintergrund.....	3
1.2	Form des neuen Ausländerausweises und rechtliche Umsetzung	3
2	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse	5
2.1	Einleitende Bemerkungen.....	5
2.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	5
2.3	Neues Format (geltender Art. 71b Abs. 3)	6
2.4	Aktualisierung der biometrischen Daten (Art. 102a Abs. 4 AIG, Art. 71g VZAE) .	7
2.5	Gültigkeitsdauer des Ausländerausweises.....	7
2.6	Ergebnisse zu den Gebühren (Art. 8 GebV-AIG)	8
2.7	Technische und praktische Umsetzung	10
2.8	Inkraftsetzung	11
2.9	Weitere Stellungnahmen	12
3	Verzeichnis der Eingaben	13

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund

Mit dieser Vorlage sollen die noch bestehenden Ausländerausweise L, B, C für EU/EFTA-Staatsangehörige sowie die Ausweise G, Ci, N, F und S in Papierform durch einen zeitgemässen, nicht biometrischen Ausweis im Kreditkartenformat (ohne Chip) abgelöst werden.

Heute erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L), einer Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Niederlassungsbewilligung (C) einen Ausländerausweis in Papierform mit aufgeklebter Fotografie, die mit einer Folie bedeckt ist. Den gleichen Ausweis erhalten europäische Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Drittstaatsangehörige (G) sowie Familienangehörige einer Diplomatin oder eines Diplomaten, die in der Schweiz erwerbstätig sind (Ci).

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen, denen vorübergehend Schutz gewährt wird, erhalten einen ähnlichen Ausweis (N, F, S).

Dieses Dokument entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Sicherheit und ist unpraktisch. Deshalb wurde beschlossen, seine Form zu ändern. Die Wahl ist auf einen Ausweis im Kreditkartenformat mit integrierter Fotografie und Unterschrift (ohne Chip) gefallen, der den heutigen Sicherheitsanforderungen genügt. Die Option einer Karte mit Chip, der die biometrischen Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) enthält, wie sie für Drittstaatsangehörige ausgestellt wird, wurde verworfen.

Parallel dazu stellt die Schweiz als assoziierter Schengen-Staat gestützt auf die Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002¹ und (EG) Nr. 380/2008² seit dem 12. Dezember 2008 einen einheitlich gestalteten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige aus. Ab dem 24. Januar 2011 ist dieser Titel biometrisch geworden und enthält, auf einem Datenchip gespeichert, ein Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdruckbilder der Inhaberin oder des Inhabers. Diese biometrischen Merkmale im Aufenthaltstitel werden nur verwendet, um mittels abgleichbarer Merkmale die Echtheit des Dokuments und die Identität der Inhaberin oder des Inhabers zu überprüfen. Alle in der Schweiz lebenden Drittstaatsangehörigen erhalten diesen biometrischen Ausweis. Die in dieser Vorlage vorgesehenen Änderungen beziehen sich nicht auf diesen Ausweis und dessen Empfängerkreis.

1.2 Form des neuen Ausländerausweises und rechtliche Umsetzung

Gegenwärtig erhalten Personen, die nicht in den Geltungsbereich der Schengen-Regelung fallen, einen Ausländerausweis in Papierform. In der Analysephase des Projekts wurden die verschiedenen Formen, die zur Ablösung dieses Dokuments in Frage kommen, geprüft. Nach einer Konsultation der Kantone wurde ein neuer Ausweis im Kreditkartenformat gewählt, der den heutigen Anforderungen bezüglich Sicherheit und Fälschungsbekämpfung entspricht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S. 1.

Aus verschiedenen Gründen wurde die Option eines Ausweises, der einen Chip mit dem Gesichtsbild und den Fingerabdrücken der Inhaberin oder des Inhabers enthält, verworfen. Ein solcher biometrischer Ausweis wird als nicht nötig befunden, da EU/EFTA-Staatsangehörige³ sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis Ci oder G (Angehörige von Drittstaaten oder der EU/EFTA) mitunter einen nationalen Identitätsausweis oder ein Reisedokument mit Biometriemerkmale besitzen. Diese Personen sind hauptsächlich mit ihrem Identitätsausweis im Schengen-Raum unterwegs. Anders als der biometrische Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige hat dieser Aufenthaltstitel angesichts der Personenfreizügigkeit im Schengen-Raum keinen eigentlichen Mehrwert (Art. 21 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen)⁴.

Zudem darf die Schweiz von EU/EFTA-Staatsangehörigen gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)⁵ für die Ausstellung eines Ausländerausweises *grundsätzlich* nur das Dokument, mit dem die betreffende Person in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist (gültiger Reisepass oder Identitätskarte) und die massgebenden Dokumente in Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit verlangen (Art. 6 Abs. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 Anhang I FZA). Würde sie die Fingerabdrücke verlangen, käme dies einem Verstoß gegen die oben genannte Regelung gleich.

Überdies wäre ein biometrischer Ausländerausweis mit höheren Kosten verbunden, die von den Empfängerinnen und Empfängern zu tragen wären, und bei einem Ausweis N von den Kantonen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausländerausweis im Kreditkartenformat im Gegensatz zum bestehenden Ausweis angemessenen Sicherheitsstandards entspricht.

Folgende Verordnungen wurden angepasst und in die Vernehmlassung gegeben:

- a) Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶
- b) Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG; GebV-AIG)⁷
- c) Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1; AsylV 1)⁸

³ Die Europäische Kommission hat im Übrigen kürzlich einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, mit der die Biometrie auch in Personalausweisen von EU-Staatsangehörigen eingeführt werden soll; siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2018 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden, COM(2018) 212 final.

⁴ ABl. Nr. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

⁵ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR **0.142.112.681**.

⁶ SR **142.201**

⁷ SR **142.209**

⁸ SR **142.311**

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.⁹

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)¹⁰ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassung dauerte vom 14. Dezember 2018 bis zum 1. April 2019.

Zur Vorlage sind 48 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 22 Kantone, 3 politische Parteien, 2 Dachverbände, das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und 20 weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben 10 Teilnehmer (**GL, Arbeitgeberverband, VSAA, SVP, KKJPD, BVGer, KID, Auslandschweizer-Organisation, SVR, EFVS**) ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Einige Teilnehmer (**AR, UR**) begrüßen die Vorlage und damit auch die notwendigen Verordnungsanpassungen; sie haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen. **AI** lehnt die gesamte Vorlage ab, da die Gebühren die Mehraufkommen in den Kantonen nicht decken würden. Die Kosten für die Ausweise für EU/EFTA-Staatsangehörige seien wegen der auf 65 Franken begrenzten Gebühr nicht gedeckt.

Zahlreicher sind die Teilnehmer mit kritischen Anmerkungen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Gültigkeitsdauer der Ausländerausweise N und F, die Aktualisierung der erfassten Daten (Foto und Unterschrift) sowie die praktische und technische Umsetzung des Projekts.

Einige Kritikpunkte betreffen die Felder des neuen Dokuments und insbesondere die Eintragung des Arbeitgebers bei Ausweisen G.

Zahlreiche Teilnehmer (**AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SG, TI, VD, VS, ZG, FER, VKM, SSV, SP**) haben Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone angebracht. Sie wünschen, dass der Aufwand, der bei ihnen neu insbesondere für EU/EFTA-Bürgerinnen und -bürger anfällt, besser ausgeglichen wird. Auch zu den übrigen Gebühren wurden verschiedene Anmerkungen gemacht.

⁹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > EJPD.

¹⁰ SR 172.061

2.3 Neues Format (geltender Art. 71b Abs. 3)

AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, FDP, SP, SGV, SSV, SGV, SGB, CP, ASA, FER, KKP, ASylex, AHV/IV, KAZ, SVZ, VKM und **VSED** unterstützen das Projekt einer neuen Karte, die den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht. **AR** und **UR** haben keine Anmerkungen zu den Verordnungen. **SP** und **SGB** äussern sich zufrieden darüber, dass auf einen biometrischen Ausweis mit Chip verzichtet wurde. Der **SGB** unterstreicht die Bedeutung des Datenschutzes auch für dieses Dokument ohne Chip.

Für den **SSV** machen die Argumente gegen einen biometrischen Ausweis Sinn. Bei Diebstahl oder Verlust des Dokuments ist künftig eine Ausschreibung im RIPOL möglich.

AG, BL, BS, GE, VD, VS, FER und **VKM** begrünnen, dass bei einer Adressänderung oder einem Arbeitgeberwechsel kein neuer Ausweis ausgestellt wird.

TI gibt zu bedenken, dass einige Ausländerinnen und Ausländer einen Wohnortwechsel nicht mehr melden würden, wenn die Adresse auf dem Ausweis nicht mehr erwähnt werde. Sie sollten verpflichtet werden, jede Adressänderung zu melden (Disclaimer). Auch Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises G müssten klar über die Pflicht zur Meldung eines Arbeitgeberwechsels informiert werden. **TI** unterstreicht, dass Artikel 120 AIG in diesem Fall Sanktionen vorsehe.

AG, GE, VD, VS, FER und **VKM** sprechen sich gegen die Ausnahme betreffend den Arbeitnehmer aus, die für Ausweise G vorgesehen ist. Sie beantragen, auf diese Angabe auf dem Ausweis zu verzichten. Bei Problemen oder offenen Fragen könne das ZEMIS abgefragt werden. Dass dadurch Personen zwecks Lohnpfändung ausfindig gemacht werden können, sei nicht massgebend (Interessen Dritter). Die Herstellung einer neuen Karte bei jedem Arbeitgeberwechsel sei mit einem hohen Aufwand verbunden, der kaum einen Mehrwert bringe. Wenn diese Angabe den Kantonen überlassen werde, sei keine Einheitlichkeit in der Schweiz gewährleistet.

SO, TI, ZG und **ASA** erachten es hingegen als absolut notwendig, dass der Arbeitgeber mit Adresse auf dem Ausweis G aufgeführt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel sei ein neuer Ausweis G auszustellen. Die **ASA** könne die Adresse des Arbeitgebers nur über diesen Ausweis in Erfahrung bringen.

AR begrüsst die Vorlage und bemerkt, dass die Bezeichnung «Ausländerausweis mit integrierten biometrischen Daten» verwirrend sei. **SH** und **VKM** erachten die Bezeichnung «biometrischer / nicht biometrischer Ausländerausweis» als nicht optimal. «Ausweis mit/ohne Chip» wäre besser. **SO** beantragt, die Terminologie in den verschiedenen Verordnungen zu überprüfen.

Die **VKM** wünscht, dass alle Ausweise einen Vermerk zum bewilligten Aufenthalt enthalten. Bei Ausweisen N beispielsweise der Vermerk, dass die Gültigkeit des Ausweises erlöschen kann, wenn das Asylgesuch abgelehnt wird, usw.

BE begrüsst die Vorlage und nimmt zur Kenntnis, dass die Ausweise F und N finanziell über die Pauschalen des Bundes im Asylbereich gedeckt sind.

BL und **VKM** sind der Ansicht, dass für Bewilligungen N, F und S kein Ausweis mit Chip und Biometrie nötig ist. Diese Dokumente müssten sich hingegen klar von den anderen Ausländerausweisen unterscheiden.

BL fragt sich, ob angesichts des Aufwands und der Kosten für EU/EFTA-Staatsangehörige nicht auf einen Ausweis verzichtet und stattdessen eine Bescheinigung vorgesehen werden könnte. Die **VKM** weist ebenfalls auf diese Minderheitenansicht in ihren Reihen hin.

SO bedauert, dass die Adresse und der Arbeitgeber künftig auf den Ausweisen für die Bewilligungen N, F und S nicht mehr aufgeführt sind. Der Kanton schlägt vor, das Feld «Anmerkungen» wie folgt zu ergänzen:

«Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers / der Inhaberin».

KAZ und **SVZ** unterstreichen, dass häufig Namensunterschiede zwischen den Ausländerausweisen und dem Zivilstandsregister festgestellt werden, namentlich aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291). Dieser Umstand werde im bestehenden biometrischen Ausweis berücksichtigt. Gemäss **KAZ** und **SVZ** sei zu gewährleisten, dass der neue Ausweis die Eintragung unterschiedlicher Namen gemäss dem Zivilstandsregister ermögliche. **KAZ** und **SVZ** wünschen zudem einen Vermerk auf dem Ausländerausweis, dass es sich dabei nicht um einen Identitätsausweis handelt; dies zumindest für Fälle, in denen der Ausländerausweis nicht aufgrund eines zuverlässigen Ausweispapiers ausgestellt wurde.

2.4 Aktualisierung der biometrischen Daten (Art. 102a Abs. 4 AIG, Art. 71g VZAE)

Nach Ansicht von **AG, BS, GE, TI, VD, VS, ZG, ZH, FER** und **VKM** sollten die erfassten Daten während zehn Jahren aufbewahrt werden, wie dies beim biometrischen Schweizer Pass der Fall sei. Dies würde den administrativen Aufwand, der alle fünf Jahre anfalle, verringern. **BS** fordert, dass die Daten sämtlicher Ausländerausweise, einschliesslich der biometrischen, alle zehn Jahre aktualisiert werden. Nach Ansicht der **VKM** ist aus Gründen der Gleichbehandlung für Ausweise ohne Chip der gleiche Zeitraum für die Aktualisierung der biometrischen Daten (FZA) vorzusehen wie für den Schweizer Identitätsausweis. Die Erneuerung von Ausweisen C nach fünf Jahren sei eine administrative Frist, für die keine neue Datenerfassung erforderlich sei.

Alternativ dazu beantragt die **VKM**, nur bei volljährigen EU/EFTA-Staatsangehörigen alle zehn Jahre die neuen Daten zu erfassen.

VD, ZG und **VKM** schlagen vor, dass diese Frist von fünf Jahren um sechs Monate verlängert werden kann, um einen neuen Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen, ohne dass die betreffenden Personen sich zur Erfassungsstelle begeben müssen.

SO ist der Ansicht, dass die für biometrische Ausweise vorgesehene Aktualisierung auch für nicht biometrische Ausweise gelten soll. Artikel 71g VZAE sei entsprechend anzupassen.

2.5 Gültigkeitsdauer des Ausländerausweises

Ausweis N (Art. 30 AsylV 1)

BL, GE, FER, AsylLex und **VKM** begrüssen die neue Gültigkeitsdauer des Ausweises N von einem Jahr. **GE** gibt jedoch zu bedenken, dass das Dokument bei einer Ablehnung des Asylgesuchs missbräuchlich verwendet werden könnte.

AsylLex erachtet Artikel 30 Absatz 1 VZAE in Verbindung mit Artikel 42 AsylG als nicht angemessen formuliert und schlägt eine neue Formulierung vor, die gewährleistet, dass Asylsuchende bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Schweiz bleiben können.

AsyLex beantragt, die Modalitäten für die Ausstellung des Ausweises N auf Verordnungsstufe zu regeln.

Ausweis F (Art. 85 Abs. 1 AIG)

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises F von drei Jahren erscheint **BL** und **VKM** angesichts der neuen ausländerrechtlichen Anforderungen im Integrationsbereich als nicht angemessen. Zudem sei ein Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge) zwei Jahre gültig. **BL** beantragt, die Gültigkeitsdauer des Ausweises F zu überprüfen. **SH** teilt diese Meinung. Die vorgeschlagene Neuerung sei ausserdem nicht in der VZAE geregelt. Nach Ansicht von **SG** und **VKM** widerspricht die neue Gültigkeitsdauer dem Artikel 85 Absatz 1 AIG, der angepasst werden müsse. Die **VKM** unterstreicht, dass die Mehrheit der Kantone nicht gegen diese neue Dauer sei, sofern der Ausweis bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme seine Gültigkeit verliere.

GE und **FER** begrünnen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises F auf drei Jahre. Artikel 85 Absatz 1 AIG sei entsprechend anzupassen. Auch **TI** fragt sich, ob dieser Artikel nicht anzupassen sei.

Die **VKM** hält fest, dass nach geltendem Recht ein Ausweis F alle zwölf Monate zu erneuern sei (Art. 58 VZAE). Die entsprechende Anpassung sei vorzunehmen.

2.6 Ergebnisse zu den Gebühren (Art. 8 GebV-AIG)

AI lehnt die gesamte Vorlage ab, da die Gebühren die Mehraufkommen in den Kantonen nicht decken würden. Die Kosten für die Ausweise für EU/EFTA-Staatsangehörige seien wegen der auf 65 Franken begrenzten Gebühr nicht gedeckt.

Adressänderung (Art. 8 Abs. 1 Bst. j)

BL hinterfragt die Gebührenerhöhung für Adressänderungen, da der administrative Aufwand sich vor allem für EU/EFTA-Staatsangehörige erhöht habe, und nicht für Drittstaatsangehörige. Dennoch ist **BL** mit dieser Erhöhung einverstanden.

FR, JU, NE, TI, VS und **VKM** begrünnen die höheren Gebühren für Adressänderungen (25–40 Franken) und die Gebühr von 10 Franken für die Datenerfassung. Letztere könne jedoch nicht für EU/EFTA-Bürgerinnen und -bürger erhoben werden. **FR** unterstreicht, dass dies nur Asylfälle betreffe und nur in begrenztem Umfang, wenn die betroffene Person über kein Einkommen verfüge.

ZG beantragt, die Gebühr für sämtliche Änderungen im ZEMIS, die zu keinem neuen Ausweis führen, auf 30 Franken zu begrenzen. Eine Erhöhung von 25 auf 40 Franken lasse sich gegenüber der betroffenen Person nicht rechtfertigen. Adressänderungen kämen häufig vor und seien nicht mit einem hohen Aufwand verbunden. Die **VKM** hält ebenfalls fest, dass eine Erhöhung dieser Gebühr aus Sicht der Betroffenen wenig verständlich sei.

Die **SP** beantragt, die Gebühren so tief wie möglich zu halten, da die betroffenen Personen oft über wenig finanzielle Mittel verfügen würden. Die Partei beantragt, die Gebühr für Änderungen im ZEMIS, die zu keinem neuen Ausweis führen, auf 25 Franken zu begrenzen. Die gleiche Gebühr sei bei Änderungen zu erheben, die zur Ausstellung eines neuen Ausländerausweises führen (Art. 8 Abs. 1 Bst. j und I GebV-AIG).

Gebühr für die Datenerfassung (Art. 8 Abs. 3)

Nach Ansicht von **BL, BS, TI, SSV** und **VKM** ist der Arbeitsaufwand für die Erfassung von Foto und Unterschrift nicht wirklich geringer als bei einem biometrischen Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige. Dieser Aufwand werde durch die vorgesehenen Gebühren wahrscheinlich nicht gedeckt. **TI** und **ZG** erachten zehn Minuten pro Termin als erforderlich. Alles in allem würde der Mindestbetrag auf eine Erfassungsgebühr von *20 Franken* hinauslaufen. **TI** betont jedoch, dass diese Gebühr nutzlos sei, da sie nur für EU/EFTA-Staatsangehörige erhoben werden könne. **SSV** und **VKM** beantragen eine Gebühr von 15 Franken.

Ausgleich der nicht erhobenen Gebühren

Nach Ansicht von **AG, VS** und **VKM** vermag die vorgesehene Gebührenerhöhung (von 25 auf 40 Franken) insbesondere bei Änderungen im ZEMIS, die zu keinem neuen Ausweis führen, beispielsweise die Gebühr für die Herstellung des Ausweises, auf die der Bund teilweise verzichtet, das Mehraufkommen nicht auszugleichen. Dies gelte für EU/EFTA-Staatsangehörige, da insgesamt nur 65 Franken erhoben werden können (Ausweis G, L und B). **ZH** begrüsst, dass der Bund auf diesen Teil der Gebühr verzichtet. Der Kanton fordert, dass das SEM auf den gleichen Teil der für den biometrischen Ausländerausweis erhobenen Gebühr verzichtet, da die Projektkosten bereits amortisiert seien.

AG fordert, dass der Bund auf die bei den Kantonen erhobenen Gebühren für die *ZEMIS-Bearbeitung* verzichtet. **BS, FR, GE, GR, JU, NE, VD, FER** und **VKM** schlagen vor, die Kosten, die nicht auf die EU/EFTA-Bürgerinnen und -bürger oder den Asylbereich übertragen werden können, anderweitig auszugleichen. Gemäss **BS, NE, TI, ZG** und **VKM** soll der personelle Mehraufwand durch eine Reduktion des Teils der Bundesgebühr ausgeglichen werden (Art. 10 Abs. 2 GebV-AIG). **FR** und **VKM** schlagen vor, die Hälfte des zusätzlichen Personalaufwands für EU/EFTA-Staatsangehörige, der von den Kantonen zu tragen sei, durch eine entsprechende Verringerung des dem Bund zustehenden Teils der eingenommenen Gebühren auszugleichen. **GE, VD** und **FER** wünschen, dass als Ausgleich für die Kantone bei allen Transaktionen im System auf die Bundesgebühr ZEMIS verzichtet wird. **GR** und **VKM** sind zudem der Ansicht, dass die Kosten der Ausweise für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger durch die Gebühren nicht gedeckt werden. **GR** müsse innerhalb von zwei Jahren 30 000 neue Ausweise dieses Typs ausstellen. Der Kanton fordert eine sorgfältige Beurteilung der finanziellen und personellen Auswirkungen sowie eine Kostenübernahme durch den Bund, indem dieser auf die ZEMIS-Gebühren verzichtet. Die **VKM** verlangt ebenfalls eine Beurteilung der Mehrkosten für die Kantone und eine Übernahme dieser Kosten durch den Bund.

Nach Ansicht von **LU** ist eine neue Vollzeitstelle für die vorgesehenen Aufgaben zu schaffen. Zudem seien geringere Einnahmen im Umfang von rund 50 000 Franken zu erwarten; dies vor allem deshalb, weil die Ausweise N kostenlos ausgestellt werden und weil Adressänderungen durch die Einwohnerdienste vorgenommen werden. **LU** beantragt eine Erhöhung der Gebühren.

Gebühr für Duplikatausweise (Art. 8 Abs. 1 Bst. m)

SG und **VKM** schlagen vor, aufgrund der Herstellungskosten für die neue Karte die Gebühr für Duplikatausweise um 10 Franken zu erhöhen (Art. 8 Abs. 1 Bst. m GebV-AIG).

Weitere Punkte

Die **VKM** merkt an, dass die Erläuterung zu Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c nicht korrekt sei. Die aktuelle Gebühr betrage 12.50 Franken, und nicht 15 Franken.

2.7 Technische und praktische Umsetzung

Technische Lösung

AG, GE, VD, VS, FER und **VKM** bedauern, dass die vorgeschlagene Lösung nicht über das verfügbare Tool *NAVIG*, das die Gemeinden bereits für Schweizer Identitätsausweise nutzen, umgesetzt werden könne. **AG** und **VKM** halten fest, dass die vorgesehene technische Lösung keine Dezentralisierung erlaube. So müssten die Erfassungsgeräte und das Personal in einigen Kantonen verdreifacht werden. Dieser Zusatzaufwand lasse sich insbesondere bei EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht decken, da die Gebühren für diese Personen begrenzt seien.

BS, SGV und **SSV** fragen sich, ob eine Dezentralisierung möglich sei. Es sei nicht klar, ob die Gemeinden das *NAVIG*-System nutzen können. Im entsprechenden Absatz im erläuternden Bericht sei nicht erwähnt, welches Instrument eine Dezentralisierung erlauben würde. **SGV** und **SSV** erachten eine Klärung dieses Punktes, der finanzielle Auswirkungen hat, als wichtig. Der **SSV** ist der Ansicht, dass eine Meldung an die Gemeinde und zwei Wochen später eine Vorsprache bei den kantonalen Stellen für die Erfassung dem Grundsatz des «One-Stop-Shop» widerspreche. Auch für **VSED** und **VAE** ist die vorgeschlagene Lösung nicht benutzerfreundlich. Die betreffenden Personen könnten sich gegenwärtig an die Gemeinden wenden. Künftig müssten sie sich zu einer Erfassungsstelle begeben. Es fehle eine Lösung, die die Kantone miteinander verbinde und die in wirtschaftlicher, administrativer und ökologischer Hinsicht angemessen sei.

Dass EU/EFTA-Staatsangehörige sich zwingend zu einer Erfassungsstelle begeben müssen, sei rechtswidrig angesichts der Lösungen für Schweizerinnen und Schweizer. Hier wäre die Nutzung des *NAVIG* angemessen. **VSED** und **VAE** fragen sich, welche Dezentralisierung im erläuternden Bericht gemeint sei.

Erfassung der Daten von Ausweisen N

FR, JU, NE, TI, VD, VS und **VKM** fordern, dass bei der Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone nach 140 Tagen in jedem Fall die massgebenden Daten vorgängig in einem Bundeszentrum erfasst werden. **TI** wünscht, dass die Daten von vorläufig aufgenommenen Personen ebenfalls in den Zentren erfasst werden. Im erläuternden Bericht müsse dies besser zum Ausdruck kommen (S. 5). Die Kantone sollten die betreffende Person nie identifizieren und die massgebenden Daten erheben. **VS** und **VKM** beantragen, die Verantwortung der Kantone aus der *VZAE* zu streichen.

SO begrüsst, dass die Daten in den Bundeszentren erfasst werden. Diese Daten müssten jedoch für die Polizei, die *EZV* und die kantonalen Migrationsbehörden im *ZEMIS* zugänglich sein. **SGV, SSV, VKM, VSED** und **VAE** fordern ebenfalls, dass die Fotos für die Gemeinden und Behörden, die Personenkontrollen durchführen (Polizei, *EZV*, Migrationsbehörden), zugänglich sind.

Ausstellung eines Ausweises N

SO wünscht eine Ergänzung von Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe b *VZAE* um zu gewährleisten, dass Personen im beschleunigten Verfahren, die sich in einem Zentrum

aufhalten und bereits einem Kanton zugewiesen worden sind, ebenfalls keinen Ausländerausweis erhalten.

AsyLex erachtet es als problematisch, dass nur Asylsuchende, die einem Kanton zugewiesen werden, einen Ausweis N erhalten. Die Organisation fragt sich, ob Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe b mit dem Völkerrecht vereinbar sei, wonach Asylsuchende während des Asylverfahrens über angemessene Ausweispapiere verfügen müssten. Ohne dieses Dokument würde ein Gesuchsteller eine Abschiebung riskieren. Dass die betreffenden Personen während den drei Monaten vor der Zuweisung an einen Kanton über keinen Ausländerausweis verfügen, sei bedauerlich. **AsyLex** möchte, dass alle Asylsuchenden einen Ausweis N erhalten.

Verpflichtung der Ausfertigungsstelle

Nach Ansicht von **GE** und **FER** sollte das Kapitel 5a der VZAE auch für den nicht biometrischen Ausländerausweis gelten. Die Qualitätsanforderungen sollten die gleichen sein. **SO** ist der Ansicht, dass die Anforderung der guten Reputation auch für die Ausfertigungsstelle des nicht biometrischen Ausweises gelten müsse. Artikel 72b Absatz 1 VZAE sei entsprechend anzupassen. **GE** werde alle Anträge für Ausländerausweise und für Schweizer Identitätsausweise bei der gleichen Ausfertigungsstelle bearbeiten.

2.8 Inkraftsetzung

AG und **VKM** wünschen, dass die Vorlage in Kraft tritt, wenn die neue Plattform für die Erfassung der biometrischen Daten (ESYSP) zur Verfügung steht, spätestens aber am **30. Juni 2021**.

FR und **NE** sehen ebenfalls eine Inkraftsetzung im Laufe des Jahres 2020 vor, wenn die neuen Biometriestationen und ESYSP bereitgestellt werden. Die **VKM** unterstreicht zudem, dass gewisse Kantone aus Gründen der Effizienz die neuen Erfassungssysteme abwarten. Die Erfassung werde zentralisiert erfolgen.

Für **NE** ist es unerlässlich, dass ESYSP und die neuen Biometriestationen einwandfrei funktionieren, wenn mit der Herstellung der neuen Ausländerausweise begonnen werde.

GE sieht vor, die Ausweise G zuletzt zu aktualisieren.

SH unterstreicht, dass die Ausstellung eines Ausweises in Papierform möglich sei, sofern sich bei der Karte keine Änderung ergeben habe. Artikel 91d Absatz 2 VZAE dürfe nur Kantone betreffen, die das Format noch nicht gewechselt haben.

SH denkt zudem, dass die Frist vom 31. Dezember 2020 nicht gewährleistet werden könne, da die Plattform ESYSP dann noch nicht zur Verfügung stehen werde.

SO ist der Ansicht, dass die gestaffelte Einführung in gewissen Fällen problematisch sein könne, insbesondere bei einem Kantonswechsel (Wechsel vom Ausweis im Kreditkartenformat zum Ausweis in Papierform). **SO** möchte zudem wissen, welche Regel ab dem 1. Januar 2021 massgebend sei, wenn jemand einen Ausweis im Kreditkartenformat wünsche, obwohl der Ausweis in Papierform noch gültig sei (Ausstellung einer Karte gegen Bezahlung). **TI** ist der Ansicht, dass die Änderung des Ausländerausweises aus einem anderen Grund während seiner Gültigkeitsdauer in Artikel 91d VZAE erwähnt werden sollte.

Die **VKM** wünscht eine Präzisierung, dass Artikel 91d Absatz 2 nur die Kantone betreffe, die bei der Herstellung des Ausländerausweises nicht auf das neue Format gewechselt haben. Sobald also das Format ändere, solle kein Ausweis in Papierform mehr ausgestellt werden.

GE, VD und **VKM** beantragen angesichts der Verzögerung bei den Biometriestationen eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2022. Sie wünschen, dass die Einzelheiten zum Projekt PA19 rasch bekanntgegeben werden. **VD** und **VKM** bedauern, dass keine Informationen zum Projekt und zu den Biometriestationen erfolgt seien, während die Umsetzungsfrist für die Kantone unverändert geblieben sei. Es sei unerlässlich, die Biometriestationen zu kennen, um das erforderliche Personal, den Platzbedarf, die notwendigen Arbeiten und die entsprechenden Kosten zu bestimmen.

VS bedauert, dass die Vorlage nicht mit der Beschaffung der neuen Biometriestationen koordiniert worden sei. Der Kanton plane die Einführung der neuen Ausweise für Ende 2020.

TI ist der Ansicht, dass das Projekt PA19 nicht erfolgreich starten könne, bevor die neuen Biometriestationen zur Verfügung stehen. Die Nutzung der bestehenden Systeme sei für **TI** nicht möglich.

ZH hält fest, dass die Aufgabe der biometrischen Erfassung für die Ausweise N den Kantonen zufalle, wenn die Bundeszentren bis Ende 2020 keine Möglichkeit einer solchen Erfassung haben. Dies sei nicht gewünscht. Das Einführungsdatum des neuen Ausweises N müsse daher unbedingt mit dem Beginn der Datenbearbeitung im Bundeszentrum koordiniert werden.

2.9 Weitere Stellungnahmen

GE und **VKM** fragen sich, was bei einem Computerausfall, bei Erteilung eines Rückreisevisums und bei Personen, die sich nicht zur Erfassungsstelle begeben können, zu tun sei.

TI hält fest, dass der erläuternde Bericht die Gebühr für den Ersatz eines Ausweises F nicht erwähne. Es werde lediglich die Verlängerung des Ausweises erwähnt.

TI fordert, dass Artikel 120 AIG umgesetzt werde.

AHV/IV beantragt, der Ausweis solle die *AHV-Nummer* der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Zudem sei die AHV-Nummer in die Liste der zu meldenden Daten nach Artikel 82c Absatz 2 VZAE aufzunehmen.

3 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Kanton Freiburg, Staatsrat Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Chancellerie d'État du canton du Jura	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Kanton Wallis, Staatsrat Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP.Die Liberalen

PLR.Les Libéraux-Radicaux

PLR.I Liberali Radicali

FDP

PLR

PLR

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Parti socialiste suisse

Partito socialista svizzero

SP

PSS

PSS

Schweizerische Volkspartei

Union Démocratique du Centre

Unione Democratica di Centro

SVP

UDC

UDC

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

BVGer

TAF

TAF

**Gesamtswweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui
œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e
delle regioni di montagna**

Schweizerischer Gemeindeverband

Association des Communes Suisses

Associazione de Comuni Svizzeri

SGV

ACS

ACS

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

SSV

UVS

UCS

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Le cerchie interessate

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation	AHV/IV AVS /AI
Association des services des automobiles	ASA
Auslandschweizer-Organisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero	ASO OSE OSE
AsyLex	AsyLex
Centre Patronal	CP
Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état-civil Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile	KAZ CSE CSC
Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse	EFVS FPS
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Konferenz der Integrationsdelegierten Conférence suisse des délégués à l'intégration	KID CDI
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDGP
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Conférence des commandants des polices cantonales Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali	KKPKS CCPCS CCPCS
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale Suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei Magistrati	SVR ASM ASM
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état-civil	SVZ AOE

Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	ASUSC
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM
Verband Aargauer Einwohnerdienste	VAE
Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Association des services cantonaux de migration	ASM
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	ASM
Verband schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	VSAA
Association des offices suisses du travail	AOST
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste	VSED
Association suisse des services des habitants	ASSH

* * *